# **Universität Ulm**



## Betriebsanweisung gem. §20 GefStoffV

#### **GEFAHRSTOFF**

### krebserzeugend, erbgutverändernd, fruchtschädigend (CMR)

Gebäude: Festpunkt/Raum-Nr: Einrichtung:

### **GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT**

#### Einstufung für krebserzeugende Gefahrstoffe nach GefstoffV

- Kategorie 1: Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirken. Es sind hinreichend Anhaltspunkte für einen Kausalzusammenhang zwischen der Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff und der Entstsehung von Krebs vorhanden (T; R 45 / T; R 49).
- Kategorie 2: Stoffe, die als krebserzeugend für den Menschen angesehen werden sollten. Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte zu der begründeten Annahme, daß die Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff Krebs erzeugen kann (T; R 45 / T; R 49).
- Kategorie 3: Stoffe, die wegen möglicher krebserregender Wirkung beim Menschen Anlaß zur Besorgnis geben (Xn; R 40).

#### Einstufung für erbgutverändernde Gefahrstoffenach nach GefstoffV

- Kategorie 1: Stoffe, die auf den Menschen bekanntermaßen erbgutverändernd wirken (T; R 46).
- Kategorie 2: Stoffe, die als erbgutverändernd für den Menschen angesehen werden sollten (T; R 46).
- Kategorie 3: Stoffe, die wegen möglicher erbgutverändernder Wirkung auf den Menschen Anlaß zur Besorgnis geben (Xn; R 40).

#### Einstufung für reproduktionstoxische (fortpflanzungsgefährdende) Stoffe nach GefstoffV

#### Kategorie 1:

Stoffe, die beim Menschen die Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) bekanntermaßen beeinträchtigen. Es sind hinreichend Anhaltspunkte für einen Kausalzusammenhang zwischen der **Exposition eines Menschen** gegenüber dem Stoff und Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit vorhanden (**T**; **R 60**).

Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) wirken. Es sind hinreichend Anhaltspunkte für einen Kausalzusammenhang zwischen der **Exposition** einer schwangeren Frau gegenüber dem Stoff und schädlichen Auswirkungen auf die Entwicklung der direkten Nachkommenschaft vorhanden (T; R 61).

#### Kategorie 2:

Stoffe, die als beeinträchtigend für die Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) des Menschen angesehen werden sollten (T; R 60).

Stoffe, die als fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) für den Menschen angesehen werden sollten (T; R 61).

#### Kategorie 2:

Stoffe, die wegen möglicher Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) des Menschen Anlaß zur Besorgnis geben (Xn; R 62).

Stoffe, die wegen möglicher fruchtschädigender (entwicklungsschädigender) Wirkungen beim Menschen Anlaß zur Besorgnis geben (Xn; R 63).

(siehe auch: TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungs-gefährdender Stoffe)

# **Universität Ulm**



## Betriebsanweisung gem. §20 GefStoffV

#### SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Achten Sie auf folgende R-Sätze

- R 40 Gefahr ernster irreversibler Schäden
- R 45 Kann Krebs erzeugen
- R 46 Kann vererbbare Schäden verursachen
- R 49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
- R 60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- R 61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen
- R 62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- R 63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
- R 64 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
- Achten Sie auf eine gute Be- und Entlüftung der Räume. Arbeiten nur unter einer funktionsfähigen Absaugung durchführen.
- Vermeiden Sie jeden direkten Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung.
- Benutzen Sie die zur Verfügung gestellten Hautschutzmittel und reinigen Sie die Hände nach Beendigung der Arbeit gründlich.
- Die Arbeitskleidung darf, um eine weitere Verbreitung der krebsverdächtigen Substanz zu vermeiden, nicht mit der Straßenkleidung aufbewahrt werden.
- Die Beschäftigungsbeschränkungen für gebährfähige Frauen, werdende und stillende Mütter sind zu beachten.
- Bei Arbeiten mit krebserzeugenden oder krebsverdächtigen Stoffen ist besonders auf Beschriftung der Gefäße und auf Sauberkeit beim Arbeiten zu achten

#### VERHALTEN IM GEFAHRFALL



**NOTRUF: 22222** 

Im Gefahrfall sind alle Anwesenden sofort zu informieren und haben den Gefahrenbereich zu verlassen. Den Anweisungen des Laborleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

- Machen Sie sich vor Beginn der Arbeiten mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen, d.h. Feuerlöscher, Notdusche, Atemschutzgerät, Notruf, Erste Hilfe Raum etc., vertraut.
- Bei kleinen Entstehungsbränden löschen Sie mit CO<sub>2</sub>- oder Pulverlöscher bzw. Löschdecke.
- Vermeiden Sie das Einatmen von Stäuben oder Dämpfen. Beim Auftreten von gefährlichen Stäuben Atemschutzgerät mit einem entsprechenden Kombinationsfilter anlegen.



#### **ERSTE HILFE**



**NOTRUF: 19222** 



Bei geringfügigem Kontakt → Eintrag in das Verbandbuch.

Personen mit Hautverletzungen sollten dem Arzt zugeführt werden.

- **Haut:** Notduschen benutzen, mehrere Minuten gründlich mit Wasser waschen, mit Chemikalien beschmutzte Kleidung entfernen.
- Augen: Bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen → Augenarzt
- Verschlucken: Sofort und wiederholt Wasser trinken, Erbrechen vermeiden. → Vorstellung beim Durchgangsarzt.
- **Einatmen:** Zufuhr von viel Frischluft.
- **Verbrennungen:** Kühlen mit Wasser. Gesichts- und Augenverbrennungen unverbunden lassen. Für ärztliche Behandlung sorgen.

Gefahrstoffbezeichnung und ggf. Stoffprobe mit weiteren Informationen zum Arzt mitgeben.

#### SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Die Gefahrstoffe sind in ordnungsgemäßen Behältern, mit ordnungsgemäßer Deklarierung und Entsorgungsantrag der Entsorgung zuzuführen. Die Ordnung zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen ist zu beachten.

Stand: 07 / 2000